

# Mehr Klarheit für Netzkäufer?

**Anreizregulierung** Ein aktualisierter Leitfaden soll mehr Klarheit bei der Übertragung der Erlösobergrenze bringen

Matthias Koch, Köln

Netzübergänge verlaufen nicht selten streitig und ein Knackpunkt ist oft die Höhe der zu übertragenden Erlösobergrenze (EOG). Seit der Novelle der Anreizregulierungsverordnung (ARegV) gilt für abweichende Anträge des abgebenden und übernehmenden Netzbetreibers, dass die Behörde die Höhe der übergehenden EOG festzulegen hat. Deren Ermittlung wird nun klarer geregelt und die Vorgehensweise für die Berechnungsformel gemäß Anlage 4 ARegV erläutert. Mit der Vorlage des aktualisierten Leitfadens der Regulierungsbehörden zu Inhalt und Struktur von Anträgen und Anzeigen zur Abänderung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen (Stand: 30. Januar) sollen diese offenen Fragen nun geklärt werden.

Im Grundsatz hatte der Gesetzgeber mit der ARegV-Novelle entschieden, dass sich der Anteil der EOG, der Teilnetzen zugeordnet wird, am Anteil der Kapitalkosten des Teilnetzes orientiert. Dabei wird die EOG nach Abzug der vorgelagerten Netzkosten und der vermiedenen Netzentgelte zugrunde gelegt. Das Sachanlagevermögen entspricht dem kalkulatorischen Restwert unter Berücksichtigung der übergehenden Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskostenbeiträge. Die Kapitalkosten setzen sich aus der Summe der kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung, der kalkulatorischen Gewerbesteuer sowie des Aufwands für Fremdkapitalzinsen zusammen.

Bei der Ermittlung des Kapitalkostenfaktors (Quotient der Kapitalkosten des übergehenden Teilnetzes und der Kapitalkosten des Gesamtnetzes) werden grundsätzlich die zugehörigen Kosten des Ausgangsniveaus zugrunde gelegt. Die Entwicklung der EOG innerhalb einer Regulierungsperiode folgt gemäß Effizienzwert des abgebenden Netzbetreibers der Entwicklung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten (dnbK), vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten (vnbK) und beeinflussbaren Kosten (bK).

Wenn es zwischen dem Kostenprüfungsbescheid und der Einigung über den Teilnetzübergang zu Veränderungen wesentlicher regulatorischer Parameter gekommen ist, ist für den streitigen Netzübergang keine Veränderung vorgesehen. Anpassungen werden nur für eine Einigung auf dem Verhandlungsweg anvisiert: Für den Verbraucherpreisindex (VPI) und den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (Xgen) müssen die neuen Erkenntnisse nachvollzogen werden. Für den Effizienzbonus und das Regulierungskonto ist die entsprechende Anpassung nach dem Ausgangsniveau nur als »Kann«-Regelung formuliert. Hier wäre eine klare Verpflichtung zur Berücksichtigung wünschenswert gewesen.

**Willkürliche Zuordnung verhindern** | Für den Fall der streitigen Netzübernahme wird für die nicht eindeutig dem Teilnetz zordenbaren Parameter vom Durchschnitt des Gesamtnetzes des abgebenden Netzbetreibers ausgegangen. Dies bietet den Vorteil, dass willkürliche Zuordnungen auf das Teil-



Informationen zum Stromnetz sammeln: Ein Ingenieur kontrolliert einen Freileitungsmasten.

Bild: © Aungjing / stock.adobe.com

netz verhindert werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass für einen Netzbetreiber, der auch verpachtete Teilnetze betreibt, nicht nur die im Eigentum befindlichen Teilnetze sondern auch die angepachteten Netze zu berücksichtigen sind.

Wenn ein Netzbetreiber sich auf eine Konzession bewirbt, werden meist auf Basis der vorliegenden Netzdaten Wirtschaftlichkeitsrechnungen durchgeführt. Dabei ist neben einem Kaufpreis entsprechend dem objektivierte Ertragswert auch eine zu übertragende Erlösobergrenze zugrunde zu legen. Hier ist es wichtig, dass nicht aufgrund fehlender Informationen wesentlich abweichende Erwartungswerte vorliegen, als diese später in der Realität eintreten. Bei einem Behörden-

entscheid zur Erlösübertragung sollten sich keine zusätzlichen wirtschaftlichen Risiken ergeben. Im Ergebnis wäre dann ein höherer Kaufpreis als der objektivierte Ertragswert entsprechend der wirtschaftlich angemessenen Vergütung bezahlt worden.

Regelmäßig weigern sich Netzbetreiber, Netzdaten für die Verteilnetze im Konzessionsgebiet zur Verfügung zu stellen. Wichtige Informationen über die zu übertragende Erlösobergrenze sind aber nur den Daten gemäß dem Leitfaden zur Konzessionsvergabe von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt zu entnehmen. Auch wenn die Daten bereitgestellt werden, bleibt immer noch eine Informationsasymmetrie zwischen abgebendem und übernehmendem Netzbetreiber.

Damit hat der abgebende Netzbetreiber einen klaren Verhandlungsvorteil. Hier wäre es wichtig, ein Level-Playing-Field zu schaffen.

Insgesamt bietet der aktualisierte Leitfaden zur Erlösübertragung mehr Klarheit über die Ermittlung der zu übertragenden Erlösobergrenze bei Teilnetzübergängen. Dies gilt auch für die Rückfallposition »behördliche Festlegung«, wenn auf dem Verhandlungsweg keine Einigung erzielt werden kann. Letztlich bleiben die anhaltenden Defizite in der Informationsasymmetrie zwischen abgebendem und übernehmendem Netzbetreiber ungelöst.

Matthias Koch ist Rechtsanwalt der Kanzlei Rödl & Partner in Köln.